



21.10.2019

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu den Auswirkungen der Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns  
(2019/2854(RSP))

**José Ramón Bauzá Díaz, Dinesh Dhamija, Bill Newton Dunn, Caroline Nagtegaal, Izaskun Bilbao Barandica, Liesje Schreinemaker, Dita Charanzová, Dominique Riquet, Valter Flego, Ilhan Kyuchyuk, Vlad-Marius Botoș, Iskra Mihaylova, Atidzhe Alieva-Veli**  
im Namen der Renew-Fraktion

**B9-0118/2019**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Auswirkungen der Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns  
(2019/2854(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 21. Oktober 2019 zu den Auswirkungen der Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns,
- unter Hinweis auf Artikel 195 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juni 2010 mit dem Titel „Europa – wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“ (COM(2010)0352),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Oktober 2015 zu neuen Herausforderungen und Konzepten für die Förderung des Fremdenverkehrs in Europa<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, insbesondere Artikel 13 über die Haftung für die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen, Artikel 16 über die Beistandspflicht und Kapitel V, in dem der Schutz von Reisenden vor der Insolvenz eines Reiseveranstalters oder Reisevermittlers geregelt wird<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2009 zur Entschädigung von Fluggästen im Falle einer Insolvenz der Fluggesellschaft<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. März 2013 mit dem Titel „Schutz der Fluggäste bei Insolvenz des Luftfahrtunternehmens“ (COM(2013)0129), in der die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Reisenden im Falle der Insolvenz eines Luftfahrtunternehmens festgelegt hat, einschließlich einer besseren Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments

---

<sup>1</sup> ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 71.

<sup>2</sup> ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. C 285E vom 21.10.2010, S. 42.

und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung), insbesondere Artikel 8 über die Gültigkeit von Betriebsgenehmigungen und Artikel 9 über die Aussetzung und den Widerruf einer Betriebsgenehmigung<sup>5</sup>,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 („EGF-Verordnung“)<sup>6</sup>,
  - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Reisebüros sowohl auf dem EU-Binnenmarkt als auch auf dem Außenmarkt in einem sich rasch verändernden und zunehmend wettbewerbsorientierten Umfeld agieren und dass sie sich an neue Verhaltensweisen der Verbraucher und neue Geschäftsmodelle anpassen müssen (z. B. an die Zunahme von Online-Reisebuchungsdiensten und deren attraktive Reisepakete);
- B. in der Erwägung, dass der Zusammenbruch des Thomas-Cook-Konzerns durch viele Faktoren bedingt war, u. a. durch den Umstand, dass es dem Unternehmen nicht gelungen ist, sein Geschäftsmodell zu ändern und Innovationen vorzunehmen, um in der digitalen Wirtschaft wettbewerbsfähig zu sein;
- C. in der Erwägung, dass der Zusammenbruch des Reiseunternehmens Thomas Cook, das in 16 Ländern Hotels, Resorts und Fluggesellschaften betrieb und jährlich Dienstleistungen für 19 Millionen Kunden bereitstellte, im September 2019 dazu führte, dass 600 000 Urlauber im Ausland strandeten, woraufhin sich Regierungen und Versicherungsunternehmen gezwungen sahen, eine umfassende Rettungsaktion zu koordinieren;
- D. in der Erwägung, dass die Finanzlage des Thomas-Cook-Konzerns den Behörden der Mitgliedstaaten bereits genau bekannt gewesen war;
- E. in der Erwägung, dass durch die Abwicklung des Thomas-Cook-Konzerns weltweit 22 000 Arbeitsplätze gefährdet wurden, darunter 9 000 Arbeitsplätze im Vereinigten Königreich, 2 500 Arbeitsplätze in Spanien und über 1 000 Arbeitsplätze in Griechenland; in der Erwägung, dass die Abwicklung des Konzerns – auch wenn noch nicht feststeht, was aus diesen Arbeitsplätzen wird – vermutlich vielfache erhebliche Dominoeffekte auslösen wird, und zwar nicht nur in den Bereichen Tourismus und Beförderung, sondern in der gesamten Wirtschaft der EU;
- F. in der Erwägung, dass allein in diesem Jahr eine Reihe von Fluggesellschaften wie Air Berlin, Alitalia, Aigle Azur und Adria Airways Insolvenz angemeldet haben, was schwerwiegende Auswirkungen auf Unternehmen, den Tourismus und die Verbraucher hatte;
- G. in der Erwägung, dass die britische Zivilluftfahrtbehörde dem Thomas-Cook-Konzern

---

<sup>5</sup> ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

<sup>6</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

im April 2019 erneut eine Betriebsgenehmigung für zwölf Monate ausgestellt hat;

- H. in der Erwägung, dass es bei vielen Verbrauchern nicht klar war, über welche Entschädigungsansprüche sie verfügen und welche Teile ihrer Buchungen von ihrer Versicherung abgedeckt werden;
- I. in der Erwägung, dass Europa mit einem Marktanteil von 50,8 % im Jahr 2018 weltweit das beliebteste Reiseziel ist; in der Erwägung, dass sich der (direkte und indirekte) Anteil des Tourismus am gesamten BIP der EU-28 auf 10,3 % beläuft und bis 2027 voraussichtlich auf 11,2 % des BIP steigen wird und dass in der Tourismusbranche der EU Schätzungen zufolge 12,3 Millionen Menschen beschäftigt sind;
- J. in der Erwägung, dass der Tourismus weiterhin eine der wichtigsten Triebkräfte für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU und auf der ganzen Welt darstellt und zur Beschäftigung und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Mitgliedstaaten beiträgt, insbesondere in den südlichen Mitgliedstaaten, die von der Finanz- und Wirtschaftskrise besonders schwer getroffen wurden;
- K. in der Erwägung, dass in der Tourismusbranche starke Nachfrage nach einer verstärkten Koordinierung auf Unionsebene und nach einer klaren Tourismuspolitik der EU mit einer angemessenen haushaltstechnischen Unterstützung besteht; in der Erwägung, dass bei der Tourismuspolitik der EU berücksichtigt werden sollte, dass die unterschiedlichen Bereiche, die für den Tourismus eine wesentliche Rolle spielen, wie die Beförderung und Unterkünfte in der EU in unterschiedliche Regulierungsbereiche fallen;
- L. in der Erwägung, dass die Union Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, auf dynamische Weise und so schnell und effizient wie möglich unterstützen sollte;
- M. in der Erwägung, dass der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) eingerichtet wurde, um Arbeitnehmer zusätzlich zu unterstützen, die von den Auswirkungen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge und der anhaltenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen sind;
  - 1. betont, dass der Thomas-Cook-Konzern in verschiedenen Bereichen wie Unterkunft, Beförderung und Freizeitaktivitäten tätig war, und sich auf verschiedene Arten von Verbrauchern und Unternehmen auswirkte, weswegen für seinen Zusammenbruch Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten gelten;
  - 2. nimmt die großen Anstrengungen zur Kenntnis, die im Einklang mit dem Unionsrecht bei der Rückbeförderung unternommen wurden; bedauert jedoch die negativen Auswirkungen, die die Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns auf tausende Touristen hatte, deren Reservierungen automatisch storniert wurden und von denen viele an ihrem Reiseziel gestrandet waren, ohne eine alternative Rückreise angeboten zu bekommen, was sich als enorme Rechtsunsicherheit für die Branche erwies und mit einem fehlenden Schutz der Verbraucher verbunden war;
  - 3. fordert den Rat auf, eine allgemeine Ausrichtung zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates festzulegen, um einen umfassenden Rahmen für Passagierrechte zu erarbeiten, bei dem gewisse Themen

angegangen werden und der u. a. eine Liste außergewöhnlicher Umstände sowie Schwellen für Entschädigungen bei Stornierungen und Verspätungen oder für Entschädigungen bei verpassten Anschlussflügen umfasst; bedauert, dass es dem Rat seit Februar 2014 nicht gelungen ist, eine Einigung zu erzielen;

4. ist der Auffassung, dass der plötzliche Zusammenbruch des Thomas-Cook-Konzerns hätte verhindert werden können und dass die Abwicklung des Unternehmens geordneter hätte erfolgen sollen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Ursachen der Abwicklung des Thomas-Cook-Konzerns zu bewerten und dabei zu berücksichtigen, dass die negative Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens bereits bekannt gewesen war, um festzustellen, ob es möglich gewesen wäre, Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um den plötzlichen Zusammenbruch des Unternehmens zu verhindern;
5. äußert in Anbetracht der Finanzlage des Thomas-Cook-Konzerns Bedenken hinsichtlich der Entscheidung, dem Konzern eine Betriebsgenehmigung zu erteilen; fordert die Kommission daher auf, sicherzustellen, dass die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, der die Aussetzung und den Widerruf von Betriebsgenehmigungen betrifft, besser durchsetzen, wenn eindeutige Hinweise auf finanzielle Schwierigkeiten oder eine Insolvenz vorliegen; ist zudem der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten Fluggesellschaften eine vorläufige Betriebsgenehmigung erteilen sollten, damit sie nach einer Insolvenz mit der Rückbeförderung von Fluggästen fortfahren können; fordert die EU auf, bei einer zukünftigen Überarbeitung der Verordnung die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu verstärken, die Finanzlage von Fluggesellschaften zu prüfen, wenn eine Betriebsgenehmigung erteilt wird;
6. betont, dass die Bewältigung des Zusammenbruchs eines Reisebüros der Größe des Thomas-Cook-Konzerns mit der Rückbeförderung der Kunden, ihrer Entschädigung und Rückerstattungen noch nicht abgeschlossen ist, sondern dass vielmehr zu erwarten ist, dass die langfristigen Auswirkungen auf Verkehrsverbindungen, den Tourismus und die Beschäftigung noch schwerwiegender ausfallen;
7. bedauert, dass Pauschalreisende, die einen All-inclusive-Urlaub gebucht hatten, einfacher an Informationen gelangen und Unterstützung erhalten konnten als Verbraucher, die ihre Flüge und ihre Unterkunft getrennt gebucht hatten;
8. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu anzuhalten, eindeutige und transparente nationale Garantiesysteme zu entwickeln; stellt jedoch fest, dass, auch wenn viele Mitgliedstaaten bereits derartige Systeme eingerichtet haben, es dennoch häufig unklar bleibt, ob eine Buchung darunterfällt;
9. ist der Auffassung, dass die Tragweite des Zusammenbruchs des Thomas-Cook-Konzerns gravierende negative Folgen für die Tourismusbranche der EU, die das beliebteste Fremdenverkehrsziel der Welt ist, hatte, und zwar insbesondere in stark vom Tourismus abhängigen Mitgliedstaaten, die auf den Thomas-Cook-Konzern angewiesen waren, z. B. für die Balearen, die Kanarischen Inseln, Rhodos und Kreta; betont, dass die Tourismusdienste in diesen vom Tourismus abhängigen Regionen und insbesondere Hotels die Erbringung von Dienstleistungen zeitlich eingeplant hatten, da viele Reservierungen für die nächste Tourismussaison bereits vor dem Zusammenbruch des

Thomas-Cook-Konzerns getätigt worden waren, und stellt daher fest, dass die Mitgliedstaaten Unterstützung leisten müssen, um den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf viele Unternehmen zu begegnen;

10. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, ein Verfahren für die wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Behörden und Finanzinstituten im Tourismusbereich zu ermitteln und im nächsten Unionshaushalt eine eigene Haushaltslinie für den Tourismus einzuführen, insbesondere im Zusammenhang mit dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (2021–2027), damit für die Unterstützung von EU-Maßnahmen im Bereich des Tourismus besondere Mittel zugewiesen werden;
11. ist der Auffassung, dass offensichtliche und enge Verbindungen zwischen dem Tourismus und der Beförderungsbranche bestehen; betont, dass die Beförderung ein wesentlicher Bestandteil der Tourismusbranche ist und dass der Tourismus an Orten mit besser ausgebauten Beförderungssystemen zunimmt; fordert daher, dass einem Mitglied der Kommission die Zuständigkeit für Beförderungen, Mobilität und Tourismus übertragen wird, und fordert die neue Präsidentin der Kommission auf, diesbezüglich die notwendigen Schritte zu ergreifen;
12. ersucht die von der Abwicklung des Thomas-Cook-Konzerns betroffenen Mitgliedstaaten eindringlich, unverzüglich Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer zu ergreifen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, z. B. Maßnahmen wie Unterstützung, Orientierung und Integration, Ausbildung, Weiterbildung, und Berufsbildung, Unterstützung bei Unternehmensgründungen und Beiträge zur Vorbereitung der Gründung von neuen Unternehmen, die für eine finanzielle Unterstützung aus dem EGF in Betracht kommen;
13. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, staatliche Beihilfen, mit denen die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen, Städte, Regionen und Reiseziele sowie die schwerwiegenden Auswirkungen auf die Beschäftigung gemindert werden können, nur als letztes Mittel in Betracht zu ziehen;
14. fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften und den entsprechenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf die massive Rettungsaktion eingegangen wurde; stellt fest, dass die durch die Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns ausgelöste Krise kein isoliertes Ereignis ist und sich in Zukunft wiederholen könnte; fordert die Kommission daher auf, zu bewerten, ob spezielle Maßnahmen ergriffen werden können, um zu verhindern, dass es wieder zu derartigen Situationen kommt, um den Verbraucherschutz und die Rechte von Passagieren weiter zu stärken;
15. fordert die Kommission auf, vor dem Hintergrund des kürzlich erfolgten Zusammenbruchs des Thomas-Cook-Konzerns eine Bestandsaufnahme der geltenden EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Insolvenz von Fluggesellschaften, dem Verbraucherschutz, Pauschalreisen und Passagierrechten vorzunehmen, um zu beurteilen, ob möglicherweise Präzisierungen und Verbesserungen der Rechtsvorschriften oder andere Maßnahmen erforderlich sind, um derartige Situationen in Zukunft zu verhindern;

16. fordert die Kommission auf, erneut Anstrengungen zu unternehmen, um einen echten digitalen Binnenmarkt zu schaffen und Unternehmen in der EU die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, um ihnen den Übergang zu einer digitalen Wirtschaft und neuen Geschäftsmodellen sowohl durch die einschlägigen Finanzierungsprogramme und Mechanismen für den Zugang zu Finanzmitteln als auch durch Schulungen und die Förderung des digitalen unternehmerischen Denkens zu erleichtern;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.